Muster - Entwurf Anlage 1 zum LWL-RdSchr. 12/2014

Stadt / Kreis .....

Beschlussvorlage der Verwaltung

**Datum**

**Beschlussorgan**

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

**Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe)**

Kindertagesbetreuung: Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des Regierungsentwurfs zum 2. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

**Beschlussvorschlag:**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung vorgestellten Kriterien und die entsprechende Anerkennung der benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Regierungsentwurfs zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) bzw. als Sprachfördereinrichtungen gemäß § 16 b in Verbindung mit § 21 b.

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21 a bzw. § 21 b des Regierungsentwurfs zur Änderung des KiBiz zu gewähren.

Die Anerkennung gilt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 am 31.07.2019.

Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens der angekündigten Revision des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2014. Die Anzahl der anzuerkennenden Kindertageseinrichtungen hängt von der als Anlage beigefügten Höhe der avisierten Landesförderung ab.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

**Sachdarstellung und Begründung**

**1. Zusammenfassung**

Die Landesregierung hat den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze vorgelegt, welches ab dem 01.08.2014 in Kraft treten soll. Wesentliche Inhalte der zweiten Revision des KiBiz ist die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung.

Dies ist ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses

(„plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) vorgesehen. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

**2. Allgemeines**

2.1 Die plusKITA-Förderung soll laut Gesetzesentwurf anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet werden (landesweit 45 Mio €).

2.2 Für die Berechnung der Sprachfördermittel soll je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen werden (landesweit 25 Mio €).

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Daher soll den Trägern ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah von Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 an durch diesen JHA-Beschluss vorbehaltlich des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes (01.08.2014) ermöglicht werden.

Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung anhand der gemäß Beschlussvorschlag angenommenen Kriterien für die benannten Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

**3. plusKITA § 16 a in Verbindung mit § 21 a KiBiz**

**3.1 Aufgabenbeschreibung plusKITA**

Das Gesetz verbindet in § 16 a Abs. 2 des Regierungsentwurfes zur Änderung des KiBiz die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer KITAplus-Förderung:

Diese Kitas haben in besonderer Weise nach § 16 a Abs. 2 die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 (‚Kooperationen und Übergänge‘) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c (‚Sprachliche Bildung‘) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

**3.2 Auswahlkriterien plusKITA**

Nach § 16 a des KiBiz Referentenentwurfes sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Die Kommunen vor Ort kennen die Stadtteile und die Kitas, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Daher soll sich laut Gesetzesentwurf das Jugendamt neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, um darüber zu entscheiden, welche Kitas als plusKITA anerkannt und gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Kriterien in der Stadt/ im Kreis… der Festlegung zugrunde zu legen *[Auswahl]*:

* Anteil Familien mit u7-Kindern im Bezug von Leistungen nach dem SGB II
* Anteil Kinder die Sprachförderung nach Delfin IV erhalten
* Anteil Familien mit Migrationshintergrund
* Anteil Abgänge ohne Schulabschluss
* Anteil Arbeitsloser/arbeitsloser Eltern
* Anteil Hilfen zur Erziehung
* Anteil beitragsfreier Eltern / Durchschnittliche Elternbeitragshöhe
* ...
* *[Ggf. weitere/andere Datenerkenntnisse auf lokaler Basis / zur kleinräumigen statistischen Datenlage / einrichtungs- oder sozialraumbezogene Informationen]*

*[Hier ggf. Gewichtung / Punktwerte der Kriterien angeben]*

**3.3 Förderung plusKITA**

Laut Regierungsentwurf zur Änderung des KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

**3.4 Anerkennung der plusKITA-Einrichtungen**

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und deren Gewichtung/Punktwerte die folgenden Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

1. Einrichtung: ... plusKITA-Zuschuss: ... €
2. ...
3. ...
4. ...

**4. Sprachförderkita § 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz**

**4.1 Aufgabenbeschreibung Sprachfördereinrichtungen**

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16 b des Regierungsentwurfs zur Änderung des KiBiz an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

**4.2 Auswahlkriterien Sprachfördereinrichtungen**

Nach § 16 b in Verbindung mit § 21 b des Regierungsentwurfs zur Änderung des KiBiz werden Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll wie bei KITAplus die örtliche Jugendhilfeplanung darüber entscheiden, welche Kitas als Sprachförderkitas anerkannt werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden Kriterien bei der Auswahl der Sprachförderkitas zugrunde zu legen *[Auswahl]*:

* Anteil Familien mit u7-Kindern im Bezug von Leistungen nach dem SGB II
* Anteil Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird
* Anteil der Kinder, die Sprachförderung nach Delfin IV erhalten
* prozentualer Anteil der Familien mit Migrationshintergrund
* Anteil Abgänge ohne Schulabschluss
* Anteil Arbeitsloser/arbeitsloser Eltern
* Anteil Hilfen zur Erziehung
* Anteil beitragsfreier Eltern / Durchschnittliche Elternbeitragshöhe
* Teilnahme am Bundesprogramm "Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“
* ...
* *[Ggf. weitere/andere Datenerkenntnisse auf lokaler Basis / zur kleinräumigen statistischen Datenlage / einrichtungs- oder sozialraumbezogene Informationen]*

*[Hier ggf. Gewichtung / Punktwerte der Kriterien angeben]*

**4.3 Förderung Sprachfördereinrichtungen**

Laut Regierungsentwurf zur Änderung des KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen.

**4.4 Anerkennung der Sprachfördereinrichtungen**

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und deren Gewichtung/Punktwerte die folgenden Kindertageseinrichtungen als Sprachförderkita anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

1. Einrichtung: ... Sprachförderkita-Zuschuss: ...€
2. ...
3. ...
4. ...

***[ Ggf. weitere Abschnitte, z.B. „Pädagogische Steuerung“, „Controlling“, ...]***